



Satzung des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (vhw)

§ 1 Grundsätze

(1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und sonstigen Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Dem vhw können weitere Personen oder Institutionen als Fördermitglieder angehören, die Hochschulen und Wissenschaft unterstützen.

(3) Der vhw bekennt sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch unabhängig.

(4) Der vhw ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion und seiner Landesbünde.

(5) Der vhw hat seinen Sitz am Wohnort der bzw. des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

(1) Zweck des vhw ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund und Ländern. Er wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Hochschul- und Wissenschaftsbereich.

(2) Für die beamteten Mitglieder wirkt der vhw an allen Gesetzgebungsverfahren und Rechtsverordnungen zu Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts mit. Für die Tarifbeschäftigten erfolgt dies insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der vhw erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung aller rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.

(3) Er gewährt den Einzelmitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt laufend Informationen heraus.

(4) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im vhw können erwerben die auf Landesebene bestehenden Verbände des vhw oder Verbände im Bereich der Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, die Einzelmitglieder organisieren.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des vhw auch abweichend von § 1 (1) Personen als zentrale Einzelmitglieder im Bundesverband aufnehmen, sofern für diese Personen kein zugehöriger Landes- oder sonstiger Mitgliedsverband besteht.

(3) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern nach § 1 entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im vhw erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand des vhw mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitgliedsverband oder Einzelmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedergruppen

Innerhalb des vhw und seiner Landesverbände können entsprechend der Personalkörperstruktur und entsprechend der Struktur des Hochschulbereichs sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen Mitgliedergruppen gebildet werden.

§ 6 Örtliche Vertretungen

Die Landesverbände des vhw können an den einzelnen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen örtliche Vertretungen bilden.

§ 7 Beitrag

(1) Der vhw erhebt von seinen Mitgliedsverbänden (§ 3) je Mitglied einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgelegt wird.

(2) Die Beitragshöhe der Einzelmitglieder und der Fördermitglieder wird ebenfalls vom Bundesvorstand festgelegt.

§ 8 Organe

(1) Organe des vhw sind

- die Vertreterversammlung
- der Bundesvorstand
- der geschäftsführende Bundesvorstand

(2) Für die einzelnen Mitgliedergruppen (§ 5) können Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands und der gleichen Anzahl von Delegierten aus den Mitgliedsverbänden.

(2) Die Anzahl der Delegierten jedes Mitgliedsverbandes wird gemäß dem Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë ermittelt. Als Grundlage gilt die Anzahl der Mitglieder, für die bis zum 31. Dezember des Vorjahres satzungsgemäße Beiträge bezahlt wurden.

(3) Die Vertreterversammlung ist zuständig für

- Festsetzung der Grundsätze für die Arbeit des vhw
- Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
- Satzungsänderung(en)
- Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren
- Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren
- Die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder von Ehrenmitgliedern des vhw erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art
- Beschlussfassung über weitere vom vhw zu erbringende Leistungen.

(2) Die Vertreterversammlung tagt alle vier Jahre. Sie wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände. Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

(2) Ist die oder der Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes zugleich auch Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes, so kann sie bzw. er im Falle der Verhinderung im Bundesvorstand oder im Falle der Vertreterversammlung durch ein anderes Mitglied ihres bzw. seines Mitgliedsverbandes vertreten werden, das vom Landesverband zu bestimmen ist.

(3) Der Bundesvorstand ist zuständig für

- hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische und rechtliche Grundsatzfragen
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Bewilligung der Haushaltsvoranschläge
- Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes in den in der Satzung

- genannten Fällen
- Organisations- und Pressefragen
 - Einsetzung von Kommissionen
 - Aufnahme und Ausschluss von Verbänden und Einzelmitgliedern des Bundesverbandes
 - Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fallen.

§ 11 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem oder der Bundesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern für besondere Aufgaben. Die bzw. der Bundesvorsitzende soll nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes des vhw sein. Die bzw. der Bundesvorsitzende der vorausgegangenen Amtsperiode gehört für die Dauer der anschließenden Wahlperiode dem geschäftsführenden Bundesvorstand als beratendes Mitglied an, sofern sie bzw. er nicht eines der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands nach Satz 1 ist.

(2) Die bzw. der Bundesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre persönliche Haftung ist gemäß § 54 BGB ausgeschlossen.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung von Ämtern des geschäftsführenden Bundesvorstandes werden die Geschäfte von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung wahrgenommen. Erledigen sich alle Ämter des geschäftsführenden Bundesvorstandes gleichzeitig, so wählt der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung aus seinen Reihen einen neuen geschäftsführenden Bundesvorstand. Bis dahin werden die Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes von den an Lebensjahren ältesten Mitgliedern des Bundesvorstandes wahrgenommen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand kann der Bundesvorstand bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes durch die Vertreterversammlung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen.

(4) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist im Rahmen der von den übrigen Organen des vhw gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des vhw verantwortlich. Zur Erledigung der Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 2 bestehen aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesvorstand des vhw auf Vorschlag der Mitgliedergruppen berufen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 2 haben gegenüber den Organen des vhw ein Initiativ- und Antragsrecht.

§ 13 Mehrheiten

(1) Die Beschlüsse der Gremien des vhw werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer und/oder Rechnungsprüferinnen prüfen alle zwei Jahre die Bücher und die Kasse des vhw.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des vhw kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.

(3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Vertreterversammlung des vhw am 17.01.1976 beschlossen und am 19.09.2015 zuletzt geändert worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.